

Zusammenfassung: Kornet Rudolph v. Rennenkampff kommt im Jahr 1884 der Aufforderung, sein Aufenthaltsbillet abzugeben, nicht nach.

5. Juni 1884 Der Wesenbergsche Kreismilitairchef verlangt, von dem zur Reserve entlassenen Kornet R. v. Rennenkampff ein ihm erteiltes Aufenthaltsbillet zum Umtausch gegen einen Abschiedsukas.
19. September 1884 Der in der Nähe von Schloss Borkholm auf der Hoflage Kullenga wohnende Kornet kommt dieser Aufforderung weder nach, noch gibt er den Grund seiner Weigerung an.  
Der Landwirländische Hakenrichter wird von der Estländischen Gouvernementsregierung aufgefordert ein Protokoll anzufertigen, falls v. Rennenkampff seiner Aufforderung wieder nicht nachkommt

No. 4330

An Eine Erlauchte kaiserliche Estländische Gouvernements-Regierung. Vom Hakenrichter in Landwierland. Bericht.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Estländischen Gouvernements-Regierung beehre ich mich in Nachstehenden eine Angelegenheit zum geneigten weiteren Verfahren ganz ergebenst zu unterbreiten.

Der Wesenbergsche Herr Kreismilitairchef ersuchte mich mittelst Requisition d. d. 5. Juni c. sub No. 1179, von dem zur Reserve entlassenen, unter dem Gute Schloss Borkholm auf der Hoflage Kullenga wohnhaften Kornet Rudolph von Rennenkampff ein demselben Seitens seiner Militairobrigkeit ertheiltes Aufenthaltsbillet [...], , nebst einer Stempelmarke á 60 Copeken, einzuverlangen und ihm (dem Militairchef) zum Umtausch gegen einen Abschiedsukas einzusenden. –

Hierauf beauftragte ich die Gutspolizei von Schloss Borkholm mittelst Schreibens vom 7. Juni c. sub No. 2703, das in Rede stehende Billet und eine Stempelmarke zu 60 Copeken von dem obgenannten Herrn R. von Rennenkampff einzuheben und mir bis zum 19. Juni c. vorzustellen. –

Als die Gutspolizei diesem Auftrage bis zum anberaumten Termin nicht nachgekommen war, erinnerte ich dieselbe zunächst mittelst Schreibens d. d. 29. Juni c. sub No. 2975 an die schleunigste Erfüllung meiner Vorschrift sub No. 2703; als aber auch diesem Ansuchen im Verlaufe von nahezu 1½ Monaten keine Folge gegeben und mir ebenso wenig über die Ursache der Verzögerung Meldung gemacht wurde, - so beauftragte ich die Gutspolizei mittelst Erlasses vom 9. August c. sub No. 3564, die qu. Vorschrift, zur Vermeidung einer Poen von 3 Rubel nunmehr unfehlbar bis zum 21. August c. zu erfüllen, - und erneuerte schließlich, als auch dieser Termin nicht eingehalten wurde, die Aufforderung mittelst Schreibens vom 22. August c. sub No. 3824, zu Erfüllung der qu. Vorschrift einen neuen Termin bis zum 28. August c. anberaumend und für den Unterlassungsfall die doppelte Poen (6 Rubel) androhend. –

Hierauf erfolgte endlich am 29. August c. ein Bericht der Schloss Borkholmschen Gutspolizei d. d. 26. August c. sub No. 49 des Inhalts, daß selbige meine sämtliche Erlasse dem Cornet R. von Rennenkampff stets rechtzeitig zur Kenntnißnahme gebracht und denselben wiederholentlich aufgefordert habe, ihr das qu. Billet und die Stempelmarke zur Weiterbeförderung vorzustellen, daß Letzteres jedoch solches nicht gethan und ebenso wenig den Grund seiner Weigerung angegeben habe, - als weshalb sie (die Gutspolizei), zumal ihr keinerlei geeignete mittel zu Gebote ständen, sich genöthigt sehe, die Erfüllung der qu. Vorschrift von sich abzulehnen und mich zu ersuchen, wegen dieser Sache mit dem Cornet von Rennenkampff direct in Relation zu treten. –

In Folge des Obendargelegten erlaube ich mir, Eine Erlauchte Kaiserliche Estländische Gouvernements-Regierung des mittelst ganz ergebenst zu ersuchen, die qu. Angelegenheit nunmehr in ihre Hand nehmen und von dem mehr erwähnen Cornet Rudolph von Rennenkampff das qu. Aufenthaltsbillet [...], nebst einer Stempelmarke á 60 Copeken einheben, - oder aber mir anderenfalls Maßregeln ertheilen zu wollen, durch welche ich denselben zur Befolgung meiner Aufträge veranlassen könnte.

Awandus, den 19. September 1884.

Hakenrichter in Landwierland, Bremen

No. 731

An den Landwierschen Herrn Hakenrichter.

[...] No. 1788.

In Folge Ihres Berichts d. d. 19. September a. c. sub No. 4330, ersucht die Ehstländische Gouvernements-Regierung Ew. Hochwohlgeboren von dem Cornet Rudolph von Rennenkampff binnen eines Ihrerseits anzuberaumenden Termins das qu. Aufenthaltsbillet nebst einer Stempelmarke á 60 Copeken einzuverlangen und im Falle der Nichterfüllung Ihrer Vorschrift Seitens des Herrn von Rennenkampff ein bezügliches Protocoll aufzunehmen und solches, behufs Übergabe des Herrn von Rennenkampff an das Oberlandgericht der Gouvernements-Regierung vorzustellen.

[... ...] Geschäftsführer Offenberg.